

berechtigten Staat noch nicht verdrängt ist, und der Export des berechtigten Staates mit Rücksicht auf seine Produktionsverhältnisse und dergleichen noch steigerungsfähig ist.

In der absoluten Bezifferung des Kontingents liegt also schon die Diskriminierung. Eine „Gleichbehandlung“ wäre demnach nur dann gewährleistet, wenn das einem Staate eingeräumte Kontingent nach dessen jeweiligem Anteil an der Gesamteinfuhr der betreffenden Warenart bemessen würde. Da dieser Anteil nicht konstant ist, wäre er laufend auf Grund der Außenhandelsstatistik festzusetzen. Daß dies in der Praxis Unbequemlichkeiten mit sich bringt, kann an der Rechtslage nichts ändern.

4. Das Versprechen der meistbegünstigten Zollbehandlung ist praktisch wertlos, wenn die Ware im Gebiete des verpflichteten Staates auf dem Wege bis zum Bestimmungsort bei den Eisenbahnen höher tarifiert wird als die gleichen Waren eines anderen Staates. Ebenso wird der Vorteil einer auf Grund der Meistbegünstigungsklausel erfolgten Zollherabsetzung wieder aufgehoben, wenn der verpflichtete Staat die ausländische Ware mit einer inneren Sonderabgabe belegt. Selbstverständlich kann der berechnigte Staat sich gegenüber solchen Maßnahmen des „administrativen Protektionismus“<sup>1</sup> auf die Meistbegünstigungsklausel nur berufen, wenn sie sich unmittelbar auch auf die weitere Behandlung im Gebiete des verpflichteten Staates bezieht, was allerdings meist der Fall ist. Auch auf diesem Gebiet begegnet man wie bei der Zollbehandlung denselben Versuchen der einzelnen Staaten, sich der Meistbegünstigungsverpflichtung durch eine formelle Gleichbehandlung, aber materielle Diskriminierung des berechtigten Staates zu entziehen. Für gewisse von der Grenze des begünstigten Staates ausgehende Eisenbahnstrecken werden z. B. häufig niedrigere Frachttarife festgesetzt und so der berechnigte Staat diskriminiert. Rechtlich bieten diese Fälle jedoch nichts Neues.

5. Die hier vertretene Auffassung, daß die Meistbegünstigungsklausel nicht zur formellen Anwendung der vom verpflichteten Staate aufgestellten Behandlungsgrundsätze auf den berechtigten Staat, sondern zur Aufstellung von Behandlungsgrundsätzen verpflichtet, durch welche die Konkurrenzbedingungen für den berechtigten Staat nicht erschwert werden, führt zu Ergebnissen, die sich mit der gegenwärtigen handelspolitischen Praxis nicht immer vertragen. Auch läßt sich nicht

---

<sup>1</sup> Die Internationale Handelskammer versteht hierunter „toutes les mesures qui ont directement ou indirectement pour but d'entraver abusivement l'importation des marchandises étrangères ou de les exclure“. — Vgl. La Chambre et le Développement de la Politique de la Conférence Economique Internationale, Memorandum présenté au Comité consultatif de l'Organisation économique de la Délégation de la Chambre de Commerce Internationale, April 1928.